

Statuten

SMGV Gipser Zentralschweiz

Verband für Gipshandwerk – Trockenbau - Stuckaturen

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ALLGEMEINES	
Artikel 1 Name, Sitz und Dauer	4
Artikel 2 Gebiet	4
Artikel 3 Zweck	4
Artikel 4 Beziehung zum SMGV	5
II. MITGLIEDSCHAFT	
1. Erwerb der Mitgliedschaft	
Artikel 5 Ordentliche Mitglieder	5
Artikel 6 Altmeister	5
Artikel 7 Ehrenmitglieder	5
Artikel 8 Aufnahme	6
Artikel 9 Aufnahmebedingungen	6
Artikel 10 Kautions	6
2. Verlust der Mitgliedschaft	
Artikel 11 Austritt	6
Artikel 12 Ausschluss	7
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
Artikel 13 Allgemeine Rechte	7
Artikel 14 Allgemeine Pflichten	7
Artikel 15 Verbandsbeiträge	7
III. FINANZIELLES	
Artikel 16 Einnahmen	8
Artikel 17 Jahresbeitrag	8
Artikel 18 Haftung	8
IV. ORGANISATION	
Artikel 19 Organe	8

1. Die Generalversammlung

Artikel 20	Die ordentliche Generalversammlung	9
Artikel 21	Einladung	9
Artikel 22	Befugnisse	9
Artikel 23	Stimmrecht	9
Artikel 24	Die ausserordentliche Generalversammlung	10
Artikel 25	Die Mitgliederversammlung	10

2. Der Vorstand

Artikel 26	Zusammensetzung	10
Artikel 27	Befugnisse	10
Artikel 28	Wahl der Vorstandsmitglieder, Amtsdauer	11
Artikel 29	Vorstandssitzungen, Stimmrecht, Vertretung	11

3. Die Kontrollstelle/Geschäftsprüfungskommission

Artikel 30	Die Kontrollstelle	11
Artikel 31	Die Geschäftsprüfungskommission	11

V. KOMMISSIONEN

Artikel 32	Stellung, Aufgaben	12
------------	--------------------	----

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33	Statutenänderung	12
Artikel 34	Auflösung des Verbandes	12
Artikel 35	Ordentlicher Gerichtsstand	12
Artikel 36	Inkrafttreten	13

I. ALLGEMEINES

Artikel 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen "SMGV Gipser Zentralschweiz" (nachfolgend SGZ genannt) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Luzern.

Artikel 2 Gebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Innerschweiz, so namentlich die Kantone UR, SZ, OW, NW und LU.

Sind die geografischen Grenzen des Verbandsgebietes nicht eindeutig bestimmbar, sind diese in Absprache mit den betroffenen benachbarten Verbänden in einem besonderen Anhang zu den Statuten festzulegen.

Artikel 3 Zweck

Der SGZ bezweckt die Wahrung und Förderung der Berufsinteressen des Stuckaturhandwerkes und des Gipsergewerbes, insbesondere

Förderung der beruflichen Bildung und Hebung des Berufstandes;

Beratung in beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten;

kollektive Regelung der Arbeitsverhältnisse unter Berücksichtigung der lokalen Bedürfnisse, die nicht im Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind;

Erstellen reeller Grundlagen für Mitglieder im Rechnungswesen (Kalkulationshilfen, Standortanalysen) sowie Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes;

Vermittlung von Experten zuhanden von Bauherren, Architekten, öffentlichen Ämtern u.a.

Die Verwirklichung bestimmter Verbandsaufgaben kann durch Erlass besonderer Reglemente näher umschrieben werden. Diese sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

Der Verband ist berechtigt, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Kommissionen und Arbeitsgruppen einzusetzen.

Artikel 4 Beziehung zum SMGV

Der SGZ ist dem SMGV als Regionalverband angeschlossen.

Die Statuten des SMGV sowie dessen statutenkonform erlassenen Reglemente und Beschlüsse sind für alle Mitglieder des SGZ verbindlich, sofern dieser nicht weitergehende Pflichten für seine Mitglieder statuiert hat.

Im Zweifelsfalle gelten die Statuten des SMGV.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 5 Ordentliche Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- a) Betriebe des Stuckatur- und Gipsergewerbes mit Sitz im Vereinsgebiet.
- b) Einzelpersonen (natürliche Personen), sofern sie in einem Mitgliedbetrieb beschäftigt sind, sowie Altmeister ohne Betrieb, die nicht mehr aktiv im Berufsleben stehen.
- c) Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen mit ausgewiesenem Interesse an der Verbandstätigkeit.

Die Mitgliedschaft erstreckt sich bei Betrieben zwingend auch auf allfällig bestehende Zweigniederlassungen sowie rechtlich zwar selbständige, wirtschaftlich aber unter Kontrolle eines Mitgliedbetriebes befindliche Zweitunternehmen. Dies gilt auch dann, wenn allfällige Zweigbetriebe sich ausserhalb des Verbandsgebietes befinden.

Der Verlust der Mitgliedschaft beim SMGV hat automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft beim SGZ zur Folge. Dasselbe gilt im umgekehrten Fall.

Artikel 6 Altmeister

Altmeister sind Einzelpersonen ohne Betrieb, welche nicht mehr aktiv im Berufsleben stehen. Sie sind stimmberechtigt und vom Grundbeitrag befreit.

Artikel 7 Ehrenmitglieder

Besonders verdienten Mitgliedern kann durch die Generalversammlung der Status der Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie sind stimmberechtigt und vom Grundbeitrag befreit.

Artikel 8 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Verbandspräsidenten zu richten. Der Vorstand prüft die Gesuche und erstattet der Generalversammlung Bericht. Diese entscheidet über das Aufnahmegesuch. Das Aufnahmegesuch ist gutgeheissen, wenn ihm drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Aufnahme schliesst automatisch die Mitgliedschaft beim SMGV ein. Neueintritte werden deshalb durch den Vorstand unverzüglich dem SMGV gemeldet.

Neueintritte sind jederzeit im Verlaufe des Kalenderjahres möglich.

Artikel 9 Aufnahmebedingungen

Grundsätzlich kann jede selbständige Unternehmung aus dem Stuckateur- und Gipsergewerbe aufgenommen werden, welche eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit aufweist, dem Ansehen des Berufes oder des Verbandes nicht schadet und durch ihr Verhalten zur Förderung des Berufsstandes beiträgt. Als minimale Aufnahmebewilligungen gelten:

- a) Betriebe (Inhaber Meisterdiplom): ohne Karenzfrist
- b) Betriebe (Inhaber mit Gipserlehre): 2 Jahre Geschäftstätigkeit
- c) Betriebe (Inhaber ohne Gipserlehre): 3 Jahre Geschäftstätigkeit

Bei Geschäftsübergaben, Übernahmen, Todesfall usw. von Einzelfirmen oder juristischen Personen entscheidet der Vorstand, ob die Mitgliedschaft bestehen bleibt.

Jedes Neumitglied verpflichtet sich mit seiner auf der Beitrittserklärung abgegebenen Unterschrift, die Statuten, Reglemente, den Gesamtarbeitsvertrag sowie sonstige Verbandsbeschlüsse strikte einzuhalten und die Verbands- und Berufsinteressen in allen Teilen zu wahren.

Artikel 10 Kautio

Neumitglieder haben eine Kautio zu leisten, welche nicht verzinst wird. Die Höhe der Kautio wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Kautio wird beim Verlust der Mitgliedschaft zurückerstattet, falls sie innert Jahresfrist zurückgefordert wird und wenn seitens des Verbandes keine Ansprüche gegenüber dem Mitglied mehr bestehen.

Neumitglieder als Geschäftsnachfolger gemäss Art. 9 Abs. 2 haben die Kautio auf den zur Zeit des Eintritts gültigen Stand zu bringen.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Artikel 11 Austritt

Der Austritt aus dem Verband muss mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Mit dem Austritt aus dem SGZ endet auch die Mitgliedschaft beim SMGV. Der Austritt wird deshalb durch den Vorstand unverzüglich dem SMGV gemeldet.

Artikel 12 Ausschluss

Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Reglemente zuwiderhandeln, den Beschlüssen der Verbandsorgane nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Interessen des Verbandes schädigen, können ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand ausgesprochen werden.

Gegen den Ausschluss kann die ausgeschlossene Unternehmung, innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Präsidenten zuhanden der nächstfolgenden Generalversammlung einen Rekurs einreichen. Der Vorstand entscheidet, ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung zu gewähren ist. Der Rekurs ist schriftlich und begründet einzureichen. Die ausgeschlossene Unternehmung kann an der Generalversammlung persönlich zur Beweisführung zugelassen werden.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 13 Allgemeine Rechte

Jedem Mitglied stehen alle sich aus den Statuten und weiteren Verbandsvorschriften (Beschlüsse, Weisungen, Reglemente) ergebenden Rechte zu.

Artikel 14 Allgemeine Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch den Eintritt in den Verband zur Einhaltung der vorliegenden Statuten, des jeweiligen gültigen Gesamtarbeitsvertrages sowie der bestehenden oder noch zu befassenden Beschlüsse, Reglemente und Weisungen. Das Mitglied hat die Interessen und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.

Der Besuch von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ist für jedes Mitglied obligatorisch. Entschuldigungen haben schriftlich zu erfolgen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse von Fr. 100.– bestraft.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, pro Vereinsjahr an der ordentlichen Generalversammlung sowie mindestens an einer Vollversammlung teilzunehmen. Unentschuldigtes Fernbleiben kann durch den Vorstand sanktioniert werden. Dazu stehen dem Vorstand folgende Mittel zur Verfügung: Bei einem ersten unentschuldigten Fernbleiben erfolgt eine Verwarnung. Bei einem zweiten unentschuldigten Fernbleiben kann der Vorstand den Ausschluss des fehlbaren Mitgliedes aussprechen.

Artikel 15 Verbandsbeiträge

Das Mitglied ist verpflichtet, die gemäss Statuten beschlossenen Verbandsbeiträge auf den geltenden Zahlungstermin zu entrichten.

III. FINANZIELLES

Artikel 16 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) den ordentlichen und ausserordentlichen Jahresbeiträgen
- b) den Zinsen des Vereinsvermögens
- c) den Beiträgen von Gönnern oder aus anderweitigen Zuwendungen

Der Verband kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Artikel 17 Jahresbeitrag

Der ordentliche oder allfällige ausserordentliche Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Er besteht aus einem Grundbeitrag und einem von der Lohnsumme des Vorjahres berechneten Beitrag.

Die Beitragsordnung hat sich im folgenden Rahmen zu bewegen: Mindestbeitrag pro Mitglied von CHF 300.-- jährlich und einem Höchstbeitrag pro Mitglied von CHF 15'000.-- jährlich.

Für die Berechnung der Jahresbeiträge ist jedes Mitglied verpflichtet, innerhalb der vom Kassier festgesetzten Frist die SUVA-Abrechnung sowie die Entgelte der Temporärmitarbeiter einzureichen.

Artikel 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Für alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten bleiben die ausscheidenden Mitglieder gegenüber dem Verband verpflichtet.

IV. ORGANISATION

Artikel 19 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle/Geschäftsprüfungskommission

1. Die Generalversammlung

Artikel 20 Die ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Der genaue Zeitpunkt wird vom Vorstand im Januar schriftlich bekannt gegeben.

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied.

Artikel 21 Einladung

Zu den Generalversammlungen (ordentliche und ausserordentliche) werden die Mitglieder mindestens 20 Tage zum Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausnahme bilden ein Antrag auf eine ausserordentliche Generalversammlung sowie Ordnungsanträge.

Anträge sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 22 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Festlegung von verbandspolitischen Zielsetzungen
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Präsidenten
- d) Wahl der Revisionsstelle und der Geschäftsprüfungskommission
- e) Einsetzung eines Sekretariates
- f) Behandlung und Beschlussfassung über Reglemente und allgemeine Weisungen
- g) Festsetzung der Jahres- und Verbandsbeiträge und der Kautions
- h) Beschlussfassung über Statutenrevision
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes

Artikel 23 Stimmrecht

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Sofern das Gesetz oder die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, entscheidet das relative Mehr (= Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht zwei Drittel der Stimmenden geheime Abstimmung verlangen.

Wahlen werden grundsätzlich mit offenem Handmehr vorgenommen, sofern nicht zwei Drittel der Stimmenden geheime Wahl verlangen. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr (= Mehrheit der anwesenden Stimmen), im zweiten das relative Mehr.

Rekursentscheide gemäss Art. 12 Abs. 3 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden.

Artikel 24 Die ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, so oft dies dringende Geschäfte erfordern oder ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung mit schriftlich begründetem Antrag und genau umschriebenen Traktanden beim Vorstand verlangen.

Artikel 25 Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen dienen der Orientierung und Aussprache. Sie haben keine Beschlusskompetenz. Dabei können Konsultativabstimmungen durchgeführt werden.

An Mitgliederversammlungen können alle Geschäfte behandelt werden, mit Ausnahme derjenigen von Art. 22 lit. a, c, h, i.

Mitgliederversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes statt. Die Einladung mit den zu behandelnden Geschäften muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung im Besitze der Mitglieder sein. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches den Mitgliedern zugestellt wird.

2. Der Vorstand

Artikel 26 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Artikel 27 Befugnisse

Der Vorstand wahrt die Interessen des Verbandes. Er führt die Geschäfte des Verbandes nach Weisung der Generalversammlung. Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die statutarisch nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Bei Dringlichkeit hat der Vorstand die im Interesse des Verbandes notwendigen Sofortmassnahmen zu treffen. Soweit solche Massnahmen in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen, ist deren Genehmigung möglichst bald einzuholen.

Der Vorstand ist im Weiteren befugt, einmalige Geschäfte, in der Höhe von CHF. 8'000.--, in eigener Kompetenz zu erledigen.

Artikel 28 Wahl der Vorstandsmitglieder, Amtsdauer

Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder dauert maximal 12 Jahre. Diejenige des Präsidenten wird auf 6 Jahre beschränkt, wobei die Jahre als Vorstandsmitglied nicht mitzählen.

Jedes Verbandsmitglied ist zur Annahme einer Wahl für mindestens eine Amtsdauer verpflichtet. Die Einrede wichtiger Ablehnungsgründe ist möglich. Über die Berechtigung der angeführten wichtigen Gründe entscheidet die jeweilige Generalversammlung.

Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollendet das neu gewählte Vorstandsmitglied die Amtsdauer des Vorgängers.

Die Vorstandsmitglieder werden nach Massgabe eines von der Generalversammlung zu genehmigenden Reglements entschädigt.

Artikel 29 Vorstandssitzungen, Stimmrecht, Vertretung

Der Präsident besammelt den Vorstand so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied des Vorstandes (inkl. Präsident) hat ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Unterschriftenführung.

3. Die Kontrollstelle / Geschäftsprüfungskommission

Artikel 30 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung der Verbandskasse und allfällige weitere vom Verband oder deren Kommissionen geführten Kassen.

Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 31 Die Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) prüft die Geschäfte des Vorstandes und der Kommissionen. Dabei überwacht sie die Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse sowie ganz allgemein die Angemessenheit der Geschäftsführung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Diese müssen Mitglieder des SGZ sein. Stets nach einem Jahr scheidet das erst GPK-Mitglied aus, das zweite wird zum ersten und das Ersatzmitglied wird zum zweiten GPK-Mitglied.

Sie werden von der Generalversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die GPK-Mitglieder erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen.

V. KOMMISSIONEN

Artikel 32 Stellung, Aufgaben

Der Vorstand und die Generalversammlung können Kommissionen bestellen, welche bestimmte Aufgaben dauernd oder vorübergehend wahrnehmen.

Die Befugnisse der Kommissionen richten sich nach ihrem jeweiligen Auftrag.

Die Kommissionen legen der Generalversammlung, dem Vorstand und der GPK Tätigkeitsberichte vor.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33 Statutenänderung

Eine Revision der Statuten kann nur durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Mitgliedes erfolgen. Eine Statutenänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten

Artikel 34 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn dieser drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Bei der Auflösung sind das Verbandsvermögen und das Archiv des Verbandes dem SMGV zuhanden einer allfälligen neuen und dieselben Ziele verfolgenden Berufsorganisation zur Aufbewahrung zu übergeben. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, so ist das Vermögen zur Aus- und Weiterbildung für das Gipser- und Stuckaturgewerbe zu verwenden.

Artikel 35 Ordentlicher Gerichtsstand

Für die Geltendmachung der ordentlichen Jahresbeiträge sind die ordentlichen Gerichte am Sitze des Verbandes zuständig.

Artikel 36 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tage nach der Genehmigung durch die 5. ordentliche Generalversammlung vom 09.07.2020 in Kraft.

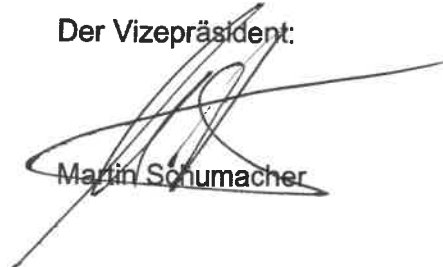
Luzern, 09.07.2020

Der Präsident



Ronald Mettler

Der Vizepräsident:



Martin Schumacher